Gebührenverordnung für Geodaten

(vom 25. September 2013)

Gebührenverordnung für Vermessungsdaten

(Aufhebung vom 25. September 2013)

Kantonales Geoinformationsgesetz

(§ 14, Gebührenerhebung; Inkraftsetzung vom 25. September 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Gebührenverordnung für Geodaten erlassen.
- II. Die Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 wird aufgehoben.
- III. Die Gebührenverordnung für Geodaten, die Aufhebung der Gebührenverordnung für Vermessungsdaten und § 14 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

- IV. Gegen die neue Verordnung gemäss Dispositiv I, die Aufhebung der Verordnung gemäss Dispositiv II und die Inkraftsetzung gemäss Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Heiniger Husi

Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)

(vom 25. September 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 13 und 14 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

- § 1. ¹ Die Verordnung regelt die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie für die Nutzung von Geodiensten gemäss §§ 13 und 14 KGeoIG.
- ² Sie gilt für die kantonalen und kommunalen Stellen, die im Sinne dieser Verordnung Leistungen erbringen oder Rechte einräumen (Abgabestellen).

Begriffe

- § 2. In dieser Verordnung bedeuten:
- a. *feste Bereitstellungskosten*: Aufwand, der für eine Datenlieferung unabhängig von deren Grösse und Umfang entsteht,
- b. variable Bereitstellungskosten: Aufwand, der für eine Datenlieferung zusätzlich zu den festen Bereitstellungskosten entsteht; dazu gehören die Kosten für die Infrastruktur zur Abgabe der Daten sowie der Aufwand für die Vorbereitung und Auslieferung der Daten,
- c. *Betriebskosten:* Aufwand für die Infrastruktur und die Verwaltung und Pflege der Daten,
- d. Transportkosten: Kosten der Zustellung,
- e. *Produkte*: Kombination von Informationsebenen eines oder mehrerer Geobasisdatensätze.

Mehrwertsteuer

§ 3. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 4. Die Gebühren werden der Teuerung angepasst, wenn sich der Teuerung Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 10% verändert hat.

B. Nutzung zum Eigengebrauch

§ 5. ¹ Zur Abgeltung der Bereitstellungs- und Betriebskosten wer- Bereitstellungsden die Gebühren gemäss Anhang Ziff. 1.1 erhoben.

und Betriebskosten

- ² Soweit die Datenbereitstellung einen Aufwand erfordert, der über das Übliche hinausgeht, kommen zusätzlich die Stundenansätze gemäss Anhang Ziff. 1.2 zur Anwendung.
 - § 6. Die Besteller tragen die Transportkosten.

Transportkosten

§ 7. Werden Daten der amtlichen Vermessung (AV) über einen Download-Download-Dienst bezogen, sind für die vereinbarte Fläche und innerhalb des vereinbarten Zeitraums beliebig viele Bezüge gestattet.

² Die Gebühren werden jährlich erhoben.

Dienst für Daten der amtlichen Vermessung

C. Gewerbliche Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung

- § 8. ¹ Für die im Anhang Ziff. 2 erwähnten gewerblichen Nutzungsarten von Daten der AV wird zusätzlich zu den Gebühren gemäss Anhang Ziff. 1 eine Gebühr gemäss Ziff. 2 erhoben.
- ² Folgende gewerbliche Nutzungsarten sind ohne Einwilligung gemäss § 11 KGeoIG und ohne zusätzliche Gebühr erlaubt:
- a. Veröffentlichung von nicht generalisierten Daten und Produkten in analoger Form, z.B. Informationskopie ohne Beglaubigung, bis zu 10 000 Exemplaren,
- b. Veröffentlichung von generalisierten Daten und Produkten in analoger Form bis zu einer Grösse von 6,3 dm² und 100 000 Exemplaren,
- c. Veröffentlichungen in der Tagespresse oder in Magazinen,
- d. Veröffentlichung von groben, nicht massstäblichen Skizzen oder stark verfremdeten Daten und Produkten.
- e. Veröffentlichung in wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere Forschungsberichten und qualifizierenden Arbeiten (Dissertationen, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Maturaarbeiten usw.),

- f. Veröffentlichung einer vorgefertigten Bilddatei im Internet bis zu einer Pixelzahl von 500 000,
- g. Verwendung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

D. Befreiung von Betriebskostenbeiträgen

- § 9. Für folgende Nutzungen werden keine Betriebskostenbeiträge erhoben:
- a. für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b. für wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Forschungsberichte und qualifizierende Arbeiten (Dissertationen, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Maturaarbeiten usw.),
- c. für Nutzungen durch steuerbefreite juristische Personen gemäss § 61 lit. g des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997,
- d. für Nutzungen durch Dritte, die Daten ausschliesslich zur Erfüllung eines Auftrags verwenden, sofern die beauftragende Stelle die Gebühr entrichtet,
- e. für Nutzungen durch selbstständige Anstalten, Zweckverbände und Werke, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mit eigener Rechnung erfüllen.

E. Gebührenerhebung

- § 10. ¹ Die kantonale Fachstelle für das Vermessungswesen erhebt die Gebühren für die gewerbliche Nutzung der Daten der AV.
 - ² Die übrigen Gebühren werden von den Abgabestellen erhoben.
 - ³ Die Gebühren stehen diesen Stellen zu.

F. Übergangsbestimmung

§ 11. Auf der Grundlage des bisherigen Rechts vertraglich vereinbarte Gebühren- und Zahlungskonditionen gelten bis zum Ablauf des Vertrages, längstens aber bis zum 31. Dezember 2015 weiter.

Anhang

1. Nutzung zum Eigengebrauch

1.1 Allgemeine Gebühren

9				
		Feste ereit-	Variable Bereit-	Betriebs- kosten
		ıngs-	stellungs-	Kosten
		osten	kosten	
	Einheit	Fr.	Fr.	Fr.
Geodaten (ohne AV-Daten):	Pro Auftrag, offline und online	50		_
Vektordaten, WFS	Online: pro Datenfile		100	0
Datenfile: 1–10 Datensätze gemäss Anhang	Offline: pro Datenfile		150	0
KGeolV mit gleichem Aus-	Download-Dienst (für	0	0	0
schnitt in einem Standard-	registrierte Benutzerinnen	·	· ·	·
format	und Benutzer)			
AV-Daten:	Pro Auftrag, offline und online	50		
Vektordaten, WFS				
Datenfile: Alle Informations- ebenen der AV (ausgenom-	Online: pro Datenfile und 1. Gemeinde		100	
men die Höhen) mit gleichem	Offline: pro Datenfile und		150	
Ausschnitt in einem Standard-	1. Gemeinde		100	
format und bis zur Überführung	Pro Datenfile ab 2. Gemeinde		50	
in den ÖREB-Kataster ein-	offline und online			
schliesslich kantonaler Mehr-	Zuschlag bei Bezug		25%	
anforderungen gemäss § 5 Verordnung vom 17. Dezember	über Download-Dienst			
1997 über die amtliche Ver-	Pro Datenfile:			
messung	Bis 20 ha, pro Gemeinde			20
	Über 20 ha, pro Gemeinde			100
Basisplan-, ÜP-Daten:	Pro Auftrag	50		
Datenfile: Alle Informations-				_
ebenen mit gleichem	Pro Datenfile und 1. Gemeinde		300	0
Ausschnitt im Rasterformat, offline und online	Pro Datenfile ab 2. Gemeinde		10	0
Darstellungsdienst AV,	Pro Jahr:			
Zoomstufe 1:250–1:2500	Pro Gemeinde	50	100	500
	Ganzer Kanton	50	1000	5000
Darstellungsdienst ÜP,	Ganzer Kanton	0	0	0
Basisplan und übrige Geodaten				
Suchdienst Geodaten		0	0	0
•				

Gebäudeadressen mit Koordinaten Gebäudeeingang	Pro Bezug: Pro Gemeinde Ganzer Kanton Zuschlag bei Bezug über Download-Dienst	50 50	100 1000 25%	0
Gebäudeadressen ohne Koordinaten Gebäudeeingang		50	100	0
Koordinaten einzelner Punkte	Pro Auftrag Bis 10 Punkte, pro Punkt Ab 11. Punkt, pro Punkt	50	5 1	0
Hoheitsgrenzen Kanton	Pro Bezug AV-Daten Generalisierte Daten	50	100 100	500 0
Nachträgliche Richtigkeits- bestätigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Bau- verfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997	Pro Ausschnitt Bis 10 Exemplare pro Ausschnitt (total)	50	100	0
Beglaubigung gemäss Art. 73 a der Technischen Verordnung des VBS über die amtlichen Vermessung vom 10. Juni 1994	Pro Ausschnitt Erstes Exemplar pro Ausschnitt Jedes weitere Exemplar pro Ausschnitt	50	50 5	0
Nachträgliche Beglaubigung		50	gemäss Ziff. 1.2	0
Grafische Produkte (Ausdrucke, gerasterte PDF, Rasterdaten) der amtlichen Vermessung				
Katasterpläne bis A3	Pro Ausschnitt Jedes Exemplar pro Ausschnitt	50	15 5	0
Katasterpläne A2	Pro Ausschnitt Jedes Exemplar pro Ausschnitt	50	20 8	0
Katasterpläne A1	Pro Ausschnitt Jedes Exemplar pro Ausschnitt	50	27 14	0
Katasterpläne A0	Pro Ausschnitt Jedes Exemplar pro Ausschnitt	50	42 26	0

Planauszug AV im Zusammen- hang mit Bezug von ÖREB-Kataster-Auszug	0	0	0
Planauszug AV im Zusammen- hang mit Bezug von Leitungskataster-Auszug	0	0	0

1.2 Verrechnung bei besonderem Aufwand

Honoraransätze	Einheit	Fr.
Person mit leitender Funktion	pro Stunde	155–230
Person auf Stufe Sachbearbeitung	pro Stunde	110-150
Technisches Hilfspersonal	pro Stunde	90–105

2. Gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung

Die Gebühren gemäss Ziff. 2.1 und 2.3 werden entsprechend der Anzahl Exemplare mit nachfolgenden Faktoren multipliziert:

Anzahl Exemplare	Faktor
10 001 bis 50 000	1
50 001 bis 100 000	2
über 100 000	3

2.1 Veröffentlichung von nicht generalisierten Daten und Produkten in analoger Form

	Einheit	Fr.
Bis zu einer Grösse von höchstens 6,3 dm²	pro Ausschnitt	500
Bis zu einer Grösse von höchstens 12,0 dm²	pro Ausschnitt	1000

2.2 Veröffentlichung von generalisierten Daten und Produkten in analoger Form bis zu einer Grösse von 6,3 dm²

	Einheit	Fr.
Alle Produkte ab einer Auflage		
über 100 000 Exemplare	pro Ausschnitt	500

2.3 Veröffentlichung von generalisierten Daten und Produkten in analoger Form in einer Grösse ab 6,3 dm²

	Einheit	Fr.
Ausschnitte in Druckerzeugnissen mit stark generalisiertem Inhalt (auch Gratisprospekte)	pro Ausschnitt	500
Produkte mit wenig generalisiertem Inhalt (z.B. Ortsplan, Freizeitkarten)	pro Ausschnitt	1000

2.4 Veröffentlichung von Daten und Produkten im Internet

	Einheit	Fr.
Pixelzahl: 0,5 bis 1 Mio.	pro Jahr	500
Pixelzahl: über 1 Mio.	pro Jahr	1 000

Abkürzungsverzeichnis

AV	Amtliche Vermessung
Datenfile	Bestand inhaltlich zusammengehöriger Daten
Online	Netzgebundene(r) Zugang und Nutzung von Geodaten (direkt über Geodienste)
Offline	Nicht netzgebundene(r) Zugang und Nutzung von Geodaten (indirekt über Dateien)
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentums- beschränkungen
Standardformat	Weit verbreitetes Datenformat wie DXF, Interlis, Shapefile
ÜP (Übersichtsplan)	Planwerk im Massstab 1:2500 oder 1:5000, das periodisch aus der amtlichen Vermessung aktualisiert wird

WFS (Web Feature Service) WMS (Web Map Service)

Internetgestützter Zugriff auf Vektordaten Schnittstelle zum Abrufen und zur Visualisierung von Auszügen aus Geodaten über das Internet in Form einer Karte

Weisung

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG, LS 704.1) auf den 1. November 2012 zusammen mit vier Ausführungsverordnungen beschlossen (vgl. RRB Nrn. 686/2012 und 687/2012): der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV, LS 704.11), der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, LS 704.12), der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, LS 704.13) und der Leitungskatasterverordnung (LKV, LS 704.14). Von der Inkraftsetzung ausgenommen wurde § 14 KGeoIG. Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für den Datenzugang und die Datennutzung durch Dritte. Abs. 4 beauftragt den Regierungsrat mit den Ausführungsvorschriften. § 14 KGeoIG soll deshalb zusammen mit der neuen Gebührenverordnung für Geodaten in Kraft gesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Erhebung von Gebühren die Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 (LS 255.1).

B. Vorgehen

Ein erster Entwurf der neuen Gebührenverordnung für Geodaten wurde im Frühsommer 2012 in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Ergebnisse und Forderungen der Vernehmlasser wurde der erste Entwurf unter der Leitung des Abteilungsleiters Geoinformation beim Amt für Raumentwicklung unter Einbezug des GIS-Ausschusses und der Führungsgruppe amtliche Vermessung (AV) grundlegend überarbeitet. Die Vernehmlassung des zweiten Entwurfs erfolgte vom 26. Feb-

ruar bis 30. April 2013. Der Entwurf stiess insgesamt auf Zustimmung. Die vorliegende Gebührenverordnung für Geodaten trägt den Ergebnissen der zweiten Vernehmlassung weitgehend Rechnung.

C. Erläuterungen

1. Gebührenverordnung für Geodaten

1.1 Grundsätze

Auf der Grundlage der §§ 13 und 14 KGeoIG ergeben sich folgende Grundsätze für die Gebührenerhebung:

- a. Bei Abgabe an Behörden (auch Kanton und Gemeinden gegenseitig und untereinander) dürfen Kanton und Gemeinden lediglich eine Gebühr für die Bereitstellung der Daten (Bereitstellungskosten) erheben.
- b. Bei *Nutzung zum Eigengebrauch durch Dritte* dürfen Kanton und Gemeinden eine Gebühr für die Bereitstellung der Daten und eine Gebühr für die Betriebskosten (= angemessener Beitrag an die Infrastruktur und die Datenverwaltung) erheben.
- c. Bei gewerblicher Nutzung dürfen Kanton und Gemeinden eine Gebühr für die Bereitstellung der Daten, eine Gebühr für die Betriebskosten und eine Gebühr für die Investitions- und Nachführungskosten erheben.
- d. Die gesetzlichen Vorgaben und die Zielsetzung, möglichst tiefe, jedoch kostendeckende Gebühren zu erheben, werden wie folgt umgesetzt:
 - Bei Nutzung zum Eigengebrauch durch Dritte wird bei den übrigen Geodaten (ohne Daten der amtlichen Vermessung [AV-Daten]) lediglich eine Gebühr für die Bereitstellung erhoben. Die Vermessungsdaten bilden die wichtigsten Referenzdaten für die Geobasisdaten. Entsprechend sind auch die Anforderungen insbesondere an die dauernde Verfügbarkeit und Konsistenz der AV-Daten besonders hoch. Dem besonderen Aufwand für die Bereitstellung, Pflege und Verwaltung der AV-Daten durch die Nachführungsstellen und das Amt für Raumentwicklung (ARE) soll deshalb Rechnung getragen werden. Für die Nutzung der AV-Daten werden neben der Gebühr für die Bereitstellung auch eine angemessene Gebühr für die Betriebskosten erhoben.

 Bei gewerblicher Nutzung der AV-Daten wird lediglich in jenen Fällen eine zusätzliche Gebühr für die Investitions- und Nachführungskosten erhoben, in denen eine umfangreiche kommerzielle Nutzung erfolgt.

1.2 Zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–4)

Entsprechend dem Geltungsbereich der Gesetzesbestimmungen (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b KGeoIG) gelten die kantonalen Ausführungsbestimmungen auch für die Gemeinden. Es steht ihnen aber frei, eigene Regelungen für die interne Verwendung von Geodaten durch ihre Verwaltungsstellen sowie für die Geodaten des kommunalen Rechts zu treffen. Zu den Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit der Gemeinden haben die Gemeinden keine Regelungskompetenz. Für die Dienstleistungen des GIS-Zentrums kann wie bis anhin der GIS-Ausschuss die Entschädigung der Amtsstellen und deren beauftragten Dritten in Form einer Pauschale festlegen (vgl. § 20 KGeoIV). Die Verrechnung gegenüber den weiteren Dritten erfolgt hingegen nach dieser Gebührenverordnung. Ferner ist der Zugang zu Daten, die im Staatsarchiv aufbewahrt sind, gebührenfrei (vgl. § 20 Abs. 1 Archivverordnung).

Es ist selbstverständlich, dass die Begriffsbestimmungen der Geoinformationsgesetzgebung auch für die vorliegende Verordnung gelten. Bezüglich der Begriffe Eigengebrauch, gewerbliche Nutzung, Darstellungsdienst, Download-Dienst sei ausdrücklich auf die eidgenössische Verordnung über Geoinformation (GeoIV) verwiesen. Weitere Begriffe wurden vom Glossar des Bundes und der Fachverbände übernommen und in § 2 festgelegt.

B. Nutzung zum Eigengebrauch

§ 5. Bereitstellungs- und Betriebskosten

Unabhängig von der Grösse und dem Umfang der Datenlieferung entstehen administrative Aufwendungen für die Auftragsentgegennahme, die Bereitstellung und die Rechnungsstellung. Zur Abgeltung der *festen Bereitstellungskosten* soll für alle Daten und Produkte ein einheitlicher, pauschaler Betrag von Fr. 50 erhoben werden (vgl. Anhang Ziff. 1.1).

Zur Abgeltung der *variablen Bereitstellungskosten* (Kosten für die Infrastruktur zur Abgabe der Daten sowie der Aufwand für die Vorbereitung und Auslieferung der Daten) soll für die meisten Daten und Produkte ein pauschaler Betrag pro Datenfile erhoben werden. Dieser beträgt für die übrigen Geodaten und für die AV-Daten (vgl. Anhang Ziff. 1.1):

- Fr. 100 bei netzgebundener Abgabe, d.h. online, direkt über Geodienste;
- Fr. 150 bei nicht netzgebundener Abgabe, d. h. offline, indirekt über Dateien.

Durch diese Differenzierung soll die Abgabe über Internet gefördert werden.

Dieser Ansatz gilt bei Abgabe der übrigen Geodaten für zehn Datensätze, bei Abgabe der AV-Daten pro Datenfile und für die erste Gemeinde unabhängig, ob Daten der Bauzone oder Nichtbauzone abgegeben werden. Werden AV-Daten für mehrere Gemeinden bezogen, wird für jede weitere Gemeinde ein zusätzlicher pauschaler Betrag von Fr. 50 erhoben.

Für die gängigen Produkte und Dienstleistungen der AV (Katasterpläne, Beglaubigungen) werden die Ansätze gemäss Anhang Ziff. 1.1 festgelegt. Für den Darstellungsdienst WMS AV-Daten wurden niedrige Ansätze festgelegt, für den Darstellungsdienst WMS Übersichtsplan, Basisplan und übrige Geodaten (ohne AV-Daten) soll keine Gebühr erhoben werden.

Zur Abgeltung der *Betriebskosten* wurden für die AV-Daten gemäss Anhang Ziff. 1.1 Ansätze festgelegt, die eine kostengünstige Nutzung der AV-Daten ermöglichen: Mit der Gebühr von Fr. 20, die bis 20 ha gilt, können rund 90% der Bezüge abgedeckt werden. Keine Betriebskostengebühr soll für die übrigen Geodaten (ohne AV-Daten), den Übersichtsplan und praktisch alle Produkte der AV verlangt werden.

§ 7. Download-Dienst für Daten der amtlichen Vermessung

Für beliebig viele Datenbezüge über den Download-Dienst wird ein massvoller Zuschlag auf die Betriebskosten erhoben. Damit werden die besonderen Aufwendungen für die Implementierung und Wartung des benutzerspezifischen Download-Dienstes abgegolten. Innerhalb der vereinbarten Fläche und des vereinbarten Zeitraums sind beliebig viele Bezüge gestattet. Dabei müssen die Gebühren gemäss Anhang Ziff. 1 jedes Jahr bezahlt werden.

C. Gewerbliche Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung

§ 8

Für die gewerbliche Nutzung von AV-Daten wird zusätzlich zur Gebühr, die bei der Nutzung der Daten und Produkte zum Eigengebrauch anfällt, eine Gebühr gemäss Anhang Ziff. 2 erhoben.

§ 11 KGeoIG hält ausdrücklich fest, dass der Regierungsrat Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung bei der Nutzung der Geodaten festlegen kann. § 8 Abs. 2 bezeichnet die gewerblichen Nutzungen, die ohne Einwilligung und ohne zusätzliche Gebühr erlaubt sind. Entsprechend diesen Bedingungen ist es beispielsweise möglich, dass ein Verein seine Lokalitäten in einer vorgefertigten Bilddatei (z. B. JPG) als Eigengebrauch in das Internet stellen kann. Dabei entsprechen bei einer Bildschirmauflösung von 1280×1024 dpi folgende Grössen: 500 000 Pixel = 0,38% der Bildschirmgrösse und 1 000 000 Pixel = 0,76% der Bildschirmgrösse.

D. Befreiung von Betriebskostenbeiträgen

§ 9

Besondere Nutzungen sollen von den Betriebskostenbeiträgen befreit sein. Für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und für wissenschaftliche Arbeiten sind nur die Bereitstellungskosten zu zahlen. Die eigene Nachführung und Erhaltung von Geodaten fällt ebenfalls unter die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Zu den besonderen Nutzerinnen und Nutzern gehören auch steuerbefreite juristische Personen gemäss § 61 lit. g des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 sowie selbstständige Anstalten, Zweckverbände und Werke, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mit eigener Rechnung erfüllen.

E. Gebührenerhebung

§ 10

Bei der gewerblichen Nutzung der AV-Daten ist für die Einwilligung die kantonale Fachstelle beim ARE zuständig (§ 11 KGeoIG). Diese Fachstelle soll deshalb den Gebührenbezug besorgen. Ihr steht auch die Gebühr zu.

Die übrigen Gebühren werden von den Datenabgabestellen erhoben. Ihnen stehen diese Gebühren zu.

F. Übergangsbestimmung

§ 11

Die Bestimmung enthält eine Regelung für auf der Grundlage des bisherigen Rechts vertraglich vereinbarte Gebühren- und Zahlungskonditionen. Die Aufhebung der Verträge führt zu einer Gebührensenkung. Die Übergangsbestimmung für eine frühzeitige Vertragsbeendigung kommt somit Dritten zugute. Die Gemeinden als Vertragspartner der Dritten sollen noch zwei Jahre von den höheren Gebühren profitieren können.

Anhang

Im Anhang sind die Gebühren schematisch und übersichtlich dargestellt.

2. Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 (LS 255.1)

Die Verordnung wird durch die Inkraftsetzung von § 14 KGeoIG und die neue Gebührenverordnung für Geodaten ersetzt und ist aufzuheben.

3. Inkraftsetzung § 14 KGeoIG

Von der Inkraftsetzung des KGeoIG wurde dessen § 14 ausgenommen, da zuerst entsprechende Ausführungsvorschriften ausgearbeitet werden sollten (vgl. RRB Nr. 686/2012). Die Bestimmung kann zusammen mit der neuen Gebührenverordnung in Kraft gesetzt werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

Das KGeoIG bezweckt (siehe § 2), dass Geodaten den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag

geleistet, die Geodaten kostengünstig zugänglich zu machen und damit den volkswirtschaftlichen Nutzen zu erhöhen. Die vorliegende Gebührenverordnung trägt dieser Zweckbestimmung Rechnung.

Die finanziellen Auswirkungen, die aufgrund der neuen Erlasse von Bund und Kanton im Bereich der Geoinformation zulasten des Kantons und der Gemeinden entstehen, sind in der Vorlage 4703 ausführlich dargestellt und begründet. Die Überprüfung der Kosten hat ergeben, dass die aufgeführten Beträge nach wie vor den zu erwartenden Aufwendungen entsprechen. Die Kostenbeträge sind im KEF eingestellt.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch den Erlass der Gebührenverordnung für Geodaten ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11).